



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere Stücke zum eigenen Gebrauch frei Geschäftsstelle oder Postüberweisung innerhalb Deutschlands 100 M. vierteljährlich. Für Nichtmitglieder jedes Stück 300 M. vierteljährlich. Im Postbezug 1250 M. vierteljährlich. Für Kreuzbandbezug sind die Postkosten, Nichtmitglieder haben außerdem noch 15 M. vierteljährlich Versandgebühren, zu erstatten. Umfang einer Seite 360 obergelaltene Pettigellen. Mitgliederpreis: die Zeile 6 M.,  $\frac{1}{2}$  Seite 1875 M.,  $\frac{1}{4}$  Seite 1000 M.,  $\frac{1}{8}$  Seite 500 M.

Nichtmitgliederpreis: die Zeile 18 M.,  $\frac{1}{2}$  S. 5625 M.,  $\frac{1}{4}$  S. 3000 M.,  $\frac{1}{8}$  S. 1500 M. Stellengesuche 3 M. die Zeile. Chiffregebühr 4 M. Belegzettel für Mitgl. und Nichtmitgl. die Zeile 8 M. Wochen-Anzeiger: Dieselben Preise wie im Börsenblatt für Mitgl. und Nichtmitgl. — Auf alle Preise 200% Zuschlag. — Anzeigen von Nichtmitgl. nur gegen Vorauszahlung. — Beilagen werden nicht angenommen. — Veldersseitiger Erfüllungsort Leipzig. — Rationierung des Börsenblattraumes, sowie Preissteiger., auch ohne befond. Mitteilung im Einzelfall jedw. vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 224 (K. 151).

Leipzig, Montag den 25. September 1922.

89. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Bekanntmachung.

In Übereinstimmung mit der Valutakommission wird § 8<sup>a</sup> der Verkaufsordnung für Auslandslieferungen vom 1. April 1922 in folgender Weise abgeändert:

§ 8.

Von den durch die Verkaufsordnung für Auslandslieferungen vorgeschriebenen Berechnungen an das Ausland bleiben unberührt:

a) Zeitschriften, sofern der Verleger dies ausdrücklich bestimmt.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Königsberg, den 8. September 1922.

### Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Arthur Meiner.  
Mag Röder.

Paul Schumann.  
Otto Paetsch.

Hans Boldmar.  
Ernst Reinhardt.

### Schweizerischer Buchhändlerverein.

Jahresbericht 1921/22.

(Im Auszuge mitgeteilt.)

Geehrte Herren Kollegen!

Das abgelaufene Jahr stand unter dem Zeichen der Geschäftstodung und der Arbeitslosigkeit, so waren denn auch die Erwartungen an dessen Anfang sehr bescheiden. Gleichwohl gaben uns die Erfahrungen früherer Jahre das Recht zu hoffen, daß unser schweizerischer Buchhandel auch diesmal trotz schwerer Wirtschaftskrisen und aller ihn umgebenden Gefahren sich durch die Ungunst der Zeit hindurchfinden werde.

Unser Verein zählte am Schlusse des Berichtsjahres 1921 189 Mitglieder, von denen 151 dem Börsenverein angehören. (1920/21: 202 und 163.)

Neuanmeldungen, denen der Vorstand nicht entsprechen konnte, waren auch dieses Jahr vorhanden, wenn auch bedeutend spärlicher als im vergangenen. Die Zeiten sind eben für Neugründungen ungünstiger als je. In den neuen Satzungen sind nunmehr die Aufnahmebedingungen, welche bisher zum Teil in einer besonderen Verordnung vom 11. April 1912 festgelegt waren, vollständig enthalten, sodas in Zukunft jeder Bewerber an Hand der Satzungen sich selbst darüber orientieren kann, ob bei ihm die Voraussetzungen zur Aufnahme in den Schweizer Buchhändlerverein zutreffen oder nicht.

Es ist besonders zu warnen vor der Aufnahme von Lehrinstituten, welche keinen vorwiegend buchhändlerischen Betrieb darstellen, und die lediglich einen billigeren Bücherbezug für ihre Ansassen bezwecken.

Die Zahl der Austritte ist gegenüber dem vergangenen Jahre nicht gestiegen, immerhin übersteigt sie die Anzahl der Eintritte erheblich. Auch diese Erscheinung ist ein Zeichen der Zeit und ihres geschäftlichen Stillstandes.

Das in diesem Jahre erstmals durchgeführte Verfahren, von den auf die Wiederverkäuferliste aufzunehmenden Firmen eine schriftliche Erklärung zu verlangen, wonach sie sich verpflichten, die Verkaufsbestimmungen des Schweizer Buchhändler-

vereins anzuerkennen und innezuhalten, hat sich bewährt. Es ist so Gelegenheit geboten, die Wiederverkäuferliste auch während des Jahres stets zu ergänzen. Die Änderungen, Aufnahmen und Streichungen werden jeweilen im Anzeiger publiziert.

Die Tatsache, daß eine große Zahl solcher Firmen, die früher auf unserer Liste standen, sich geweigert hat, unsere Verkaufsbestimmungen weiterhin einzuhalten, gibt zu ernststen Bedenken Anlaß. Sie legt einem die Frage nahe, ob es sich rechtfertigen läßt, wenn der schweizerische Buchhandel denjenigen Betrieben, die sich für den Bezug durch Schleber und für Preisunterbietungen freie Hand behalten wollen, überhaupt noch liefert.

Auslandsverkaufsordnung Am 18. April 1921 war die vierte Valutaordnung in Kraft gesetzt worden. Sie stellte die bisherige Berechnung auf eine ganz andere Grundlage. Der Zwangskurs, bzw. die variierenden Valutazuschläge auf die Marktpreise wurden durch einen ohne Rücksicht auf die Kursschwankungen fest bleibenden Valutazuschlag von 100% auf den deutschen Inlandpreis ersetzt. — Für den Buchhandel entstanden dadurch technische Schwierigkeiten. Früher waren die Verkaufspreise jeweilen längere Zeit stabil gewesen, da der deutsche Inlandpreis nach dem während mehrerer Monate gleichbleibenden Zwangskurs in schweizer Währung umgerechnet wurde. Von nun an mußte der um 100% erhöhte deutsche Inlandpreis zum jeweiligen Tageskurs, vermehrt um einen Sicherheitszuschlag, umgerechnet werden. Die Verkaufspreise wurden daher einem ständigen Wechsel unterworfen.

Diese vierte Valutaordnung war ein unerfreuliches Kompromißwerk. Es mußte darin ein Ausgleich gesucht werden zwischen dem Willen der deutschen Regierung und einflußreicher Kreise, die auf starken Abbau der Valutazuschläge drangen, und den Ansprüchen der Verleger, namentlich der wissenschaftlichen, die behaupteten, diesen Zuschlag in ihrer Kalkulation nicht entbehren zu können. Daher bildete die Verordnung eine Musterkarte von Ausnahmen. Es stand den Verlegern frei, mit Zustimmung des Börsenvereins mehr als 100% Valutazuschlag zu erheben. Ferner konnten sie feste Verkaufspreise in ausländischer